

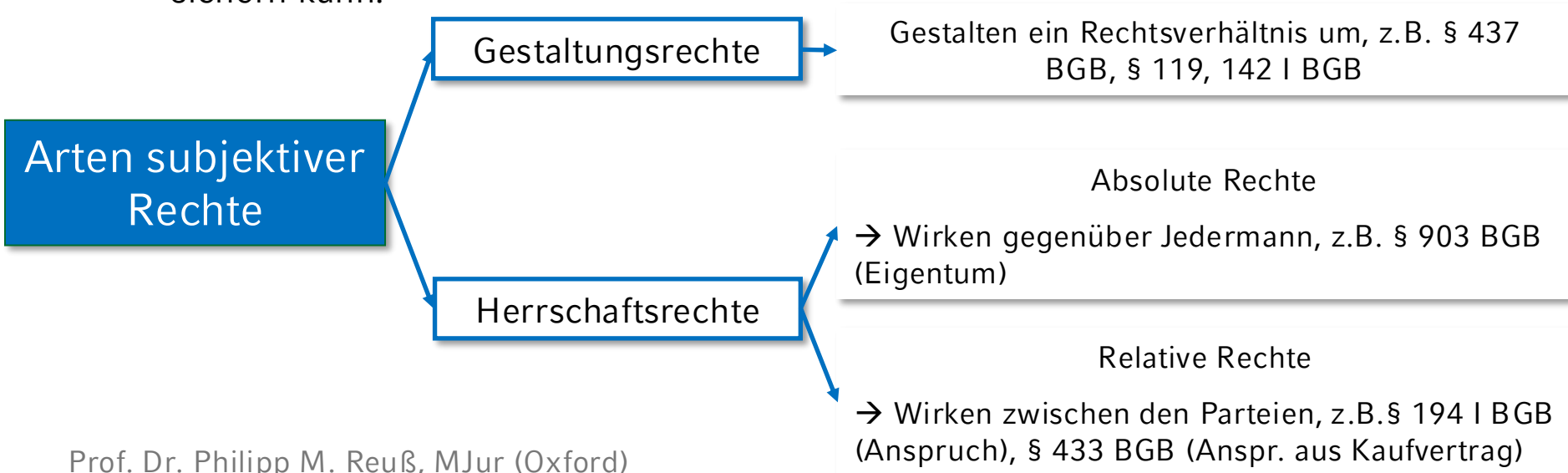
§ 1: Einführung und Grundprinzipien des Bürgerlichen Rechts

– Einheit 4 –

(Ansprüche und sonstige Rechte, Einwendungen und
Einreden)

Nochmals: Das subjektive Recht

- Subjektives Recht = die vom objektiven Recht (= Gesamtheit aller Rechtssätze) dem Einzelnen (Rechtssubjekt) verliehene Rechtsmacht, zur Durchsetzung/Befriedigung seiner Interessen
- Abzugrenzen vom bloßen Rechtsreflex
 - „Nebenwirkungen“, die z.B. durch eine Rechtsausübung bzw. Regelung eintreten, die das Rechtssubjekt aber nicht durch eigene Rechtsmacht herbeiführen oder sichern kann.



Ansprüche (1)

- **Anspruch** = Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen
 - Legaldefinition, § 194 I BGB
 - Beispiel 1: K schließt mit V einen Kaufvertrag ab. V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, § 433 II BGB.
 - Beispiel 2: N nutzt, ohne dazu berechtigt zu sein, Bs Fahrrad. B hat gegen N einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads nach § 985 BGB
- **Relativität** („von einem anderen“)
 - Begründet ein **Schuldverhältnis** → Sonderverbindung zwischen Gläubiger und Schuldner (§ 241 BGB)
 - Abgrenzung zu „jedermann“-Beziehungen (zB § 823 BGB)
- **Anspruchsgrundlagenkonkurrenz**
 - Begehren kann, auch wenn der Gläubiger die Leistung nur einmal verlangen kann, auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt werden, die grundsätzlich hinsichtlich Voraussetzungen und Schranken unabhängig voneinander eigenen Regeln folgen (s. aber § 213 BGB).

Ansprüche (2)

- Abgrenzung vom **Streitgegenstand** (§ 253 II Nr. 2 ZPO)
 - „Prozessualer Anspruch“ → Lebenssachverhalt (Klagegrund) + Antrag (Klagebegehren)
 - „zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff“
 - Erfasst den Sachverhalt unter allen denkbaren materiellen Anspruchsgrundlagen.
 - Wichtig v.a. für die Reichweite der materiellen Rechtskraft (§ 322 ZPO).

§ 253 ZPO Klageschrift

(1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).

(2) Die Klageschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und **des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.**

BGH v. 25.10.2012, IX ZR 207/11

Mit der Klage wird nicht ... ein bestimmter **materiell-rechtlicher Anspruch** geltend gemacht; vielmehr ist Gegenstand des Rechtsstreits der als Rechtsschutzbegehren oder Rechtsfolgenbehauptung aufgefasste eigenständige **prozessuale Anspruch**. Dieser wird bestimmt durch den Klageantrag, in dem sich die vom Kläger in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Anspruchsgrund), aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet...

Erfasst werden alle materiell-rechtlichen Ansprüche, die sich im Rahmen des gestellten Antrags aus dem dem Gericht zur Entscheidung vorgetragenen Lebenssachverhalt herleiten lassen. Auf die rechtliche Begründung des Klägers kommt es nicht an

Gestaltungsrechte (1)

- Gestaltungsrecht = subjektives Recht, durch das ein neues Recht begründet oder ein bestehendes Rechtsverhältnis geändert oder aufgehoben
 - zB Anfechtung, § 143 BGB
- Einseitiges Rechtsgeschäft
- Empfangsbedürftige Willenserklärung
- Ist kein Anspruch, daher:
 - Keine Verjährung iSv §§ 194 ff BGB
 - Aber:
 - Verfristung (s. z.B. § 121 BGB [Anfechtung], § 355 I, II BGB [Widerruf])
 - Bzw. Ausschluss, § 218 BGB
 - Keine isolierte Übertragung durch Abtretung (§ 398 BGB)
 - Aber: Ausübungsermächtigung, § 185 BGB
 - Keine Rücknahme

Gestaltungsrechte (2)

- Grundsätzlich bedingungsfeindlich (Rechtssicherheit)
 - Ausnahmen bei Potestativbedingungen (zB Kündigung für den Fall der Nichtleistung) und
 - innerprozessualen Bedingungen (zB Eventualaufrechnung im Prozess)

Absolute (dingliche) Rechte (1)

- Dingliches Recht
 - Wirkt gegenüber jedermann → „absolutes“ Recht
- Insbes. Sachenrechte (§§ 854 ff BGB)
 - zB Eigentum, s. § 903 BGB
- Auch Immaterialgüterrechte (zB Urheberrecht, s. § 97 UrhG)
- Beschränkt dingliche Rechte (→ Vorlesung Sachenrecht!)
 - Belastungen des Eigentums durch Nutzungs- und Verwertungsrechte
 - zB Dienstbarkeiten (§§ 1018 ff BGB); Hypothek, Grundschuld, Pfandrecht
- Kann nicht verjähren
- Aus dinglichen Rechten können aber (verjährbare!) Ansprüche resultieren
 - z.B. Herausgabeanspruch des Eigentümers (§ 985 BGB), s. § 197 I Nr. 2 BGB (Verjährung in 30 Jahren)

Einwendungen und Einreden (1)

■ Einwendung

- Rechtsfolge: führt zur Nichtexistenz des geltend gemachten Rechts
- Arten von Einwendungen
 - **Rechtshindernde Einwendung** verhindert bereits das Entstehen (zB §§ 105 I, 134, 138 BGB)
 - **Rechtsvernichtende Einwendung** vernichtet ein bereits entstandenes Recht (zB §§ 142 I, 362, 389 BGB)
- Unterschied zur bloßen (positiven und negativen) Tatbestandsvoraussetzung: Beweislast!
 - S. z.B. § 280 I 2 BGB (Mangelndes Vertretenmüssen als Einwendung),
 - Vgl. demgegenüber § 823 I BGB (Verschulden als Voraussetzung)
- Einwendungen sind **von Amts wegen** zu berücksichtigen

■ Einrede

- Rechtsfolge: Anspruch besteht weiter, aber noch nicht/nicht mehr durchsetzbar.
 - Damit auch erfüllbar (s. aber § 813 BGB)!

Einwendungen und Einreden (2)

- Arten von Einreden
 - **Dauernde** („peremptorische“) **Einreden**, z.B. § 214 BGB (Verjährung)
 - **Aufschiebende** („dilatatorische“) **Einreden**, z.B. §§ 273, 320 BGB (Zurückbehaltungsrecht), mangelnde Fälligkeit
- **Müssen** durch die Parteien **geltend gemacht werden!**

Prüfungsaufbau in der Fallbearbeitung (1)

Aufbau Anspruchsprüfung

I. Anspruch entstanden

(hier sind die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale zu prüfen, z.B. Vorliegen von Angebot und Annahme für einen wirksamen Kaufvertrag bei einem Anspruch aus § 433 II BGB; ebenso werden die **rechtshindernden Einwendungen** geprüft, das sind Einwendungen, die das Entstehen des Anspruchs hindern, z.B. § 134 BGB)

II. Anspruch erloschen

(hier sind Erlöschensgründe (= **rechtsvernichtenden Einwendungen**) zu prüfen, die den Anspruch zum Erlöschen bringen, z.B. Erfüllung, § 362 BGB, Anfechtung § 142 I BGB (str.))

III. Anspruch durchsetzbar

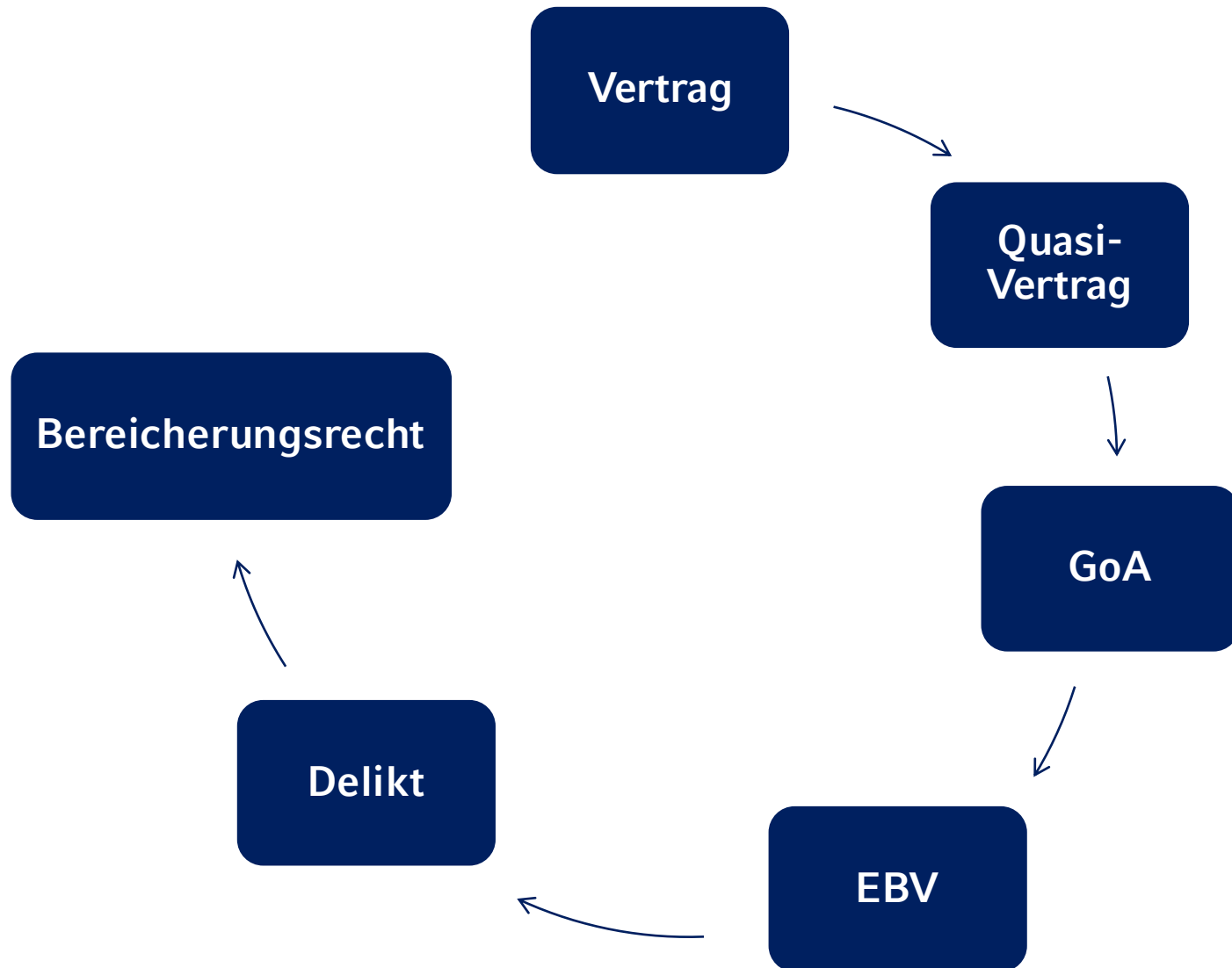
(hier sind **Einreden** zu prüfen, die die Durchsetzung des Anspruchs (dauerhaft oder vorübergehend) hindern, z.B. Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB oder Verjährung, § 214 BGB)

Prüfungsaufbau in der Fallbearbeitung (2)

Vorüberlegungen:

- **Wer?**
- will **Was?**
- von **Wem?**
- **Woraus?**

Prüfungsaufbau in der Fallbearbeitung (3)



Zusammenfassung

- Subjektive Rechte
- Ansprüche
- Gestaltungsrechte
- Einwendungen und Einreden

Zur Wiederholung der Fallprüfung

der zivilrechtskanal

BGB AT I Erstis

Anspruch und Anspruchsprüfung

powered by UNIVERSITÄT BONN



Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
Rechtswissenschaft

Link zum Video: <https://youtu.be/LFH3naeTTX0>